

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
73	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 10. Sitzung des Kreistags am 22.06.2011	65
74	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	66
75	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 19.05.2011	66
76	Kreis Coesfeld	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	68
77	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dalweg/Hasselweg“	76
78	Stadt Dülmen	Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB) zur Umlegung „Südümgehung“	76
79	Sparkasse Westmünsterland	Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 20. Juni 2011	77
80	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	77

73/11 - Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 10. Sitzung des Kreistags am 22.06.2011

Am Mittwoch, dem 22. Juni 2011, findet die 10. Sitzung des Kreistages um 16.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Fortschreibung des Interfraktionellen Leitantrags zum Klimaschutz vom 25.02.2008
- 3 Zukünftige Bioabfallverwertung
- 4 Gründung der Gesellschaft des Kreises Coesfeld zur Förderung regenerativer Energien GmbH (GFC)

- 5 Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland
- 6 Aufsuchungserlaubnis Feld Donar
- 7 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zum Erhalt der Münsterländischen Parklandschaft
- 8 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur geplanten Sandabgrabung im Wahlers Venn
- 9 Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld - Änderung der Förderbestimmungen, hier: Förderposition A.1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und Ferienspiele
- 10 Personal- und Qualitätsentwicklung im Jugendamt; hier: Entfristung befristeter Stellen
- 11 Fortschreibung NVP Kreis Coesfeld
- 12 Verwendung der Fördermittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

- 13 Verwendung der Fördermittel gem. § 11a ÖPNVG NRW
hier: Ausbildungspauschale; Allgemeine Vorschrift
- 14 Straßenbaulast für den Bau einer Verbindungsstraße
(Westliche Entlastungsstraße) in Billerbeck
- 15 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- 16 Bericht zur Haushaltsausführung - Stand 30.04.2011
- 17 Mitteilungen des Landrats
- 18 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Zukünftige Bioabfallverwertung
- 2 Direktvergabe an die Regionalverkehr Münsterland GmbH
hier: Ergebnis der Mediation vom 18. und 20.05.2011
- 3 Mitteilungen des Landrats
- 4 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 5 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 06.06.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

74/11 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 10.05.2011, Aktenzeichen 32 33 30 04/821, ist zuzustellen an Herrn Dirk Drees, zuletzt wohnhaft in 12529 Schönefeld, Schwalbenweg 9.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 10.05.2011 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
48653 Coesfeld
Schützenwall 18
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlchen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 06.06.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrage
gez. Pöhlchen

75/11 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle vom 19.05.2011

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle:

Präambel

Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen koordiniert sämtliche eigene Vergabeverfahren nach VOL, VOB und VOF. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt sie die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck. Dabei obliegt die fachliche Prüfung und Bewertung der Bieterunterlagen sowie der Zuschlag an einen Bieter weiterhin der Gemeinde Havixbeck.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Lüdinghausen führt Aufgaben der zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Havixbeck durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit der Gemeinde Havixbeck statt.

(2) Die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen übernimmt für die Gemeinde Havixbeck insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Festlegung des Bieterkreises bei beschränkten Ausschreibungen (Erweiterung oder Änderung),
- Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen
- Versand und Empfang der Bieterunterlagen,
- Durchführung der Submission,
- Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, sowie Erstellung des Preisspiegels,
- Abschließende Prüfung des Vergabevorschlages,
- Übernahme der Anfrage bei beabsichtigter Vergabe nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz,
- Meldung an die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz,
- Benachrichtigung der unterlegenen Bieter.

Die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen führt die Bearbeitung der Vergabeverfahren der Gemeinde Havixbeck ausschließlich in Lüdinghausen aus.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinde Havixbeck und die Einsatzzeiten der Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle werden in Absprache zwischen der Leitung des Fachbereichs 4 – Bau, Planung, Verkehr, Liegenschaften der Gemeinde Havixbeck und der Leitung des Fachbereichs 1 – Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

(4) Botendienste und die Übersendung der Akten von Havixbeck nach Lüdinghausen und von Lüdinghausen nach Havixbeck werden durch die Gemeinde Havixbeck besorgt.

§ 2**Aufgabenträger**

Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

§ 3**Kostensatz**

(1) Die im Rahmen der Prüfung geleisteten Einsatzzeiten für die Gemeinde Havixbeck werden von den Mitarbeitern der Stadt Lüdinghausen regelmäßig in Form von Aufzeichnungen erfasst.

(2) Auf der Basis dieser Aufzeichnungen erstattet die Gemeinde Havixbeck der Stadt Lüdinghausen die anteiligen Personalkosten für die Einsatzzeiten der Mitarbeiter. Die Forderungen werden jeweils am Monatsletzten fällig.

§ 4**Verschwiegenheit**

Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Havixbeck, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5**Versicherungsschutz**

(1) Die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Havixbeck tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Havixbeck gleichgestellt. Etwai-ge Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Havixbeck.

(2) Die Gemeinde Havixbeck stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(3) Sofern der Gemeinde Havixbeck oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Havixbeck die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

§ 6**Änderungen und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Havixbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende

Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7**Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird am 01.07.2011 wirksam.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Vor Ablauf der Kündigungsfrist (ca. 1,5 Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung) legt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht vor.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Havixbeck, 23.05.2011

Für die Gemeinde Havixbeck:

gez. Klaus Gromöller
Bürgermeister

gez. Wolfram Pott
Beigeordneter

Lüdinghausen, 19.05.2011

Für die Stadt Lüdinghausen:

gez. Richard Borgmann
Bürgermeister

gez. Christine Karasch
Beigeordnete

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Mai 2011 zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 326), genehmigt.

Coesfeld, den 07.06.2011

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 07.06.2011

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

76/11 - Kreis Coesfeld**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Steversenden“****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Verbandsgebiet
§ 3	Aufgabe
§ 4	Unternehmen, Plan
§ 5	Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
§ 6	Verbandsorgane
§ 7	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
§ 8	Amtszeit der Ausschussmitglieder
§ 9	Zuständigkeit des Ausschusses
§ 10	Sitzung des Ausschusses
§ 11	Beschließen im Ausschuss
§ 12	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
§ 13	Amtszeit der Vorstandsmitglieder
§ 14	Aufgaben des Vorstandes
§ 15	Aufgaben des Verbandsvorstehers
§ 16	Sitzungen des Vorstandes
§ 17	Haushaltsplan
§ 18	Rechnungslegung und Prüfung
§ 19	Entlastung des Vorstandes
§ 20	Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
§ 21	Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
§ 22	Verbandsbeiträge
§ 23	Beitragsverhältnis
§ 24	Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
§ 25	Hebeliste
§ 26	Hebung
§ 27	Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht
§ 28	Ordnungsrecht
§ 29	Änderung der Satzung
§ 30	Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
§ 31	Verbandsschau, Schaubeauftragte
§ 32	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 33	Aufsichtsbehörde
§ 34	Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
§ 35	Zustimmung zu Geschäften
§ 36	Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Steversenden“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Senden, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Gewässer
 - Stever von der Einmündung Kleuterbach bis L 551
 - Rinnbach (Dümmer)
 - Wortbach
 - Helmerbach
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der zur Zeit gültigen Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
3. verbandseigene Anlagen zu unterhalten
4. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Dränanlagen) gegen Kostenerstattung zum Schutze des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzustellen, zu erhalten und zu unterhalten.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den sonstigen Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Gruppe A (Erschwerer)

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren .

2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger)

Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.

3. Gruppe C (Gemeinden und Städte)

Die Gemeinden Senden, Ascheberg, Nottuln und die Stadt Lüdinghausen, mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.

(2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:

1. Gruppe A (Erschwerer)

1 Mitglied

2. Gruppe B (Gewässereigentümer, Vorteilhabende)

Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen

7 Mitglieder

3. Gruppe C (Städte und Gemeinden)

Städte und Gemeinden als Vertreter von Grundstückseigentümern des seitlichen Einzugsgebietes der Gemeinden

5 Mitglieder

wovon 4 der Gemeinde Senden
und
1 der Stadt Lüdinghausen

angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden aus deren Mitte gewählt.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

(7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.

(8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.

(10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

(11) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt/Gemeinde benannt.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

(1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.

(2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.

(4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
 4. Wahl der Schaubeauftragten
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien
 6. Aufnahme von Darlehen
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
 9. Entlastung des Vorstandes
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- u Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Verbandsvorstehers und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes,
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten,

3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000,00 € für die Durchführung von Aufgaben gem. § 3 der Satzung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien,
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen,
 6. Weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außer-gerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Verbandsvorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsteher ist besonders ermächtigt,
 1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im einzelnen festzulegen;
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 2.500,00 € zu vergeben;
 3. Die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen;
 4. Beitragsbescheide zu erlassen;
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen der selben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung;
 2. Namen der anwesenden Mitglieder;
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Verbandsvorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeträge;
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften;
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden.
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorstandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedigungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 80 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedigungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 01. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird vom Verbandsausschuss festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerer der Unterhaltung umgelegt.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagten sind.

Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötige Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

§ 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

Für die Verteilung der Verbandslasten und Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorstand verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter, Geschäftsführer oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben
 - der zu zahlende Betrag
 - die Zahlstelle
 - und die Zahlungsfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtsmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Vorstandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts-/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen, haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorstandsvorsteher zu Ersatzmaßnahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Vorstandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Städte und Gemeinden und die Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.

- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekanntgemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33 Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen.
 3. Die Übernahme von Bürgerschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
 4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

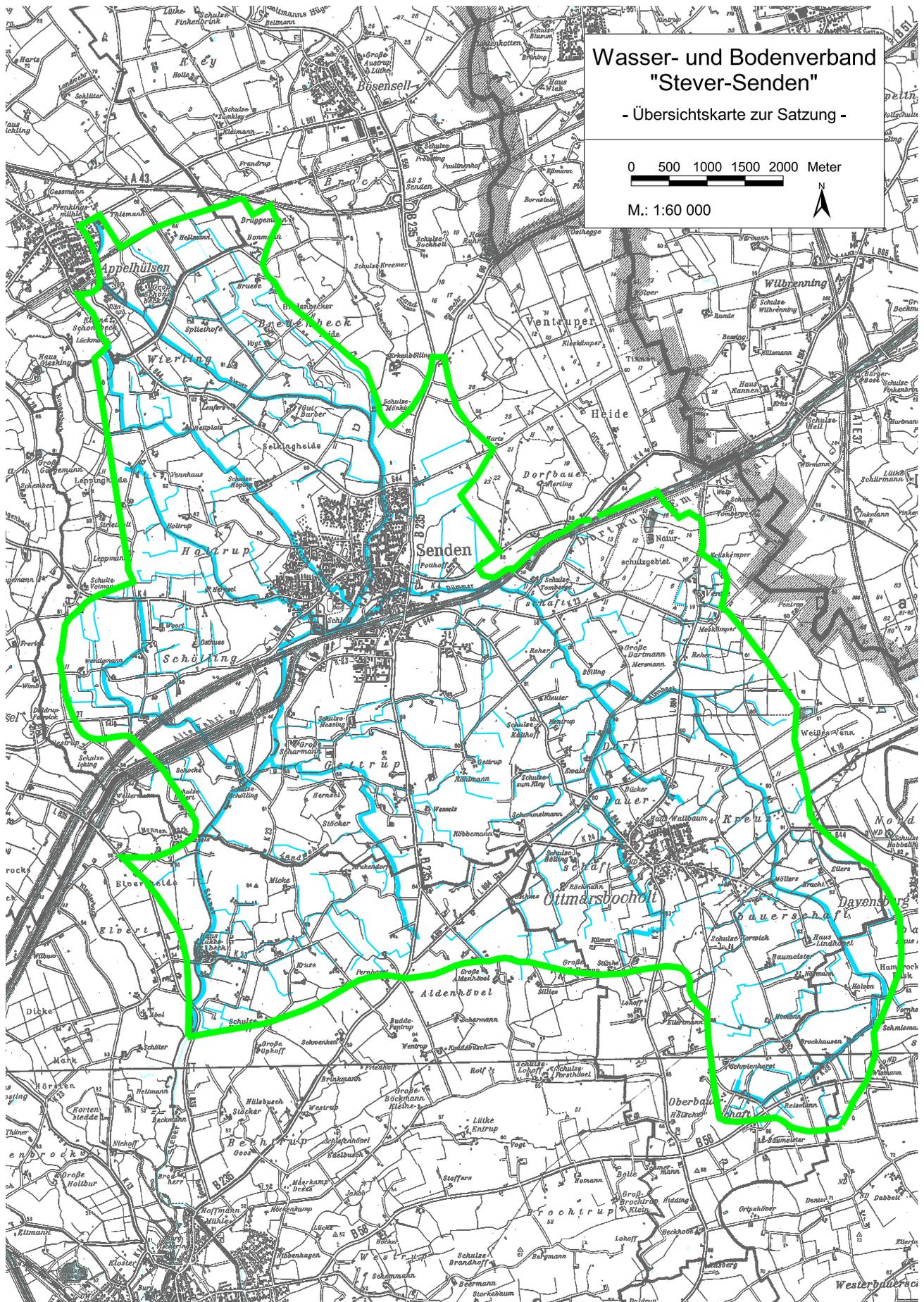
§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.1995 in der Fassung der Änderung vom 02.04.2003 außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden in seiner Sitzung am 22.03.2011 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 WVG in der jeweils gültigen Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 26.05.2011

Kreis Coesfeld
der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer



Wasser- und Bodenverband "Steuer-Senden"

- Übersichtskarte zur Satzung -

0 500 1000 1500 2000 Meter

M.: 1:60 000



77/11 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dalweg/Hasselweg"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 19.05.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Dalweg/Hasselweg" für einen Bereich zwischen der Merfelder Straße, dem Dalweg, der Overbergstraße und dem Hasselweg im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planverfahrens ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

**Montag, 11.07.2011, 17.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen**

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 10.06.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

78/11 - Stadt Dülmen / Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen**Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit gem. § 71 Baugesetzbuch (BauGB) zur Umlegung „Südumgehung“**

Gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsausschuss hat festgestellt, dass der am 24.3.2011 aufgestellte Teilumlegungsplan A, Abschnitt 1 für ein Gebiet zwischen Gausepatt, Hülstener Str., Dernekämpfer Höhenweg und der geplanten Südumgehung mit Ablauf des 03.05.2011 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Mit dieser Bekanntmachung werden die festgesetzten Geldleistungen fällig.

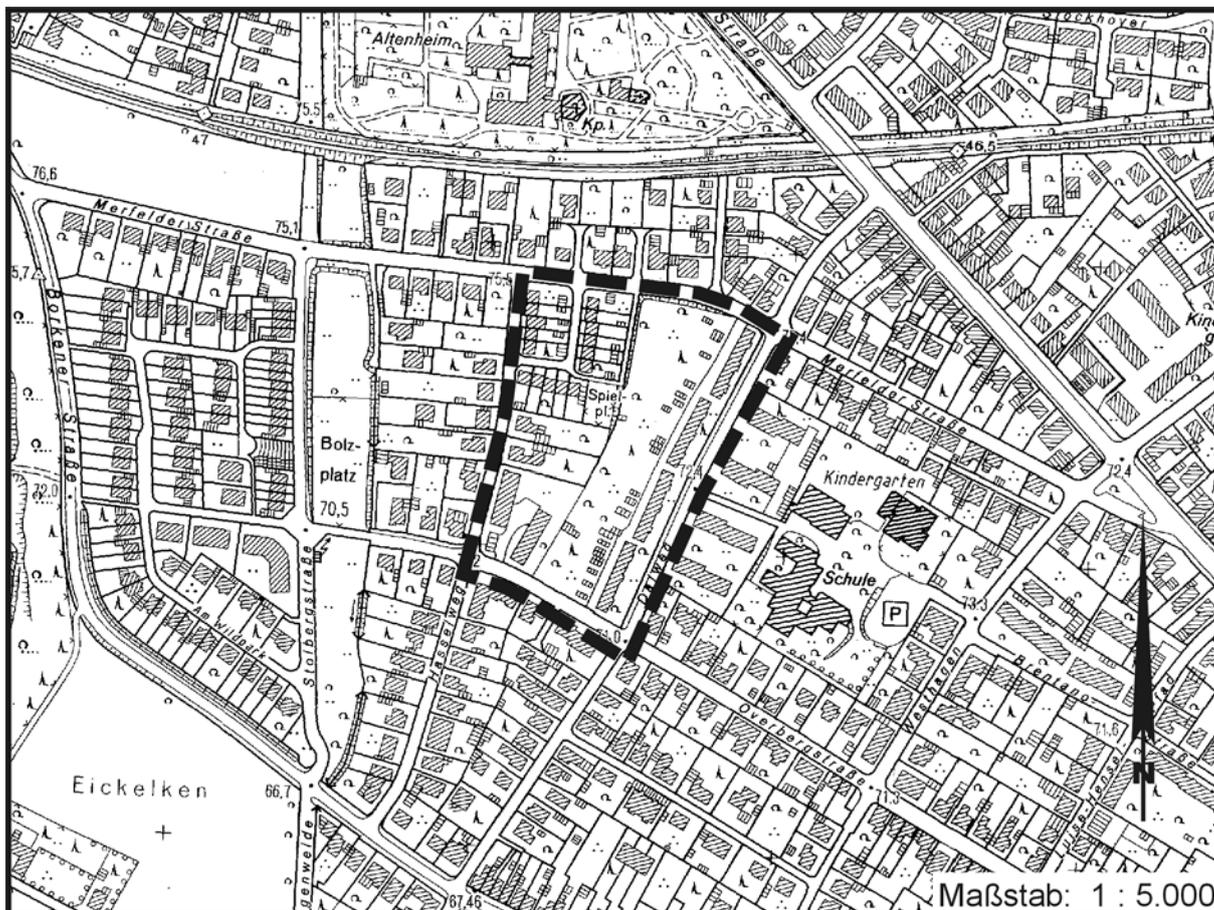
Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), Zimmer 19 bzw. 17 und 18.



Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieses Teilumlegungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Bekanntmachung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen einzulegen.

Dülmen, den 10.06.2011

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

79/11 - Sparkasse Westmünsterland

Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 20. Juni 2011

Am Montag, 20. Juni 2011, findet um 19.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Wilbecke 1 in Borken, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:

A. öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2010 und des Lageberichtes der Sparkasse Westmünsterland
2. Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

1. Entlastung der Organe der Sparkasse Westmünsterland
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2010 nach § 25 SpkG
3. Verschiedenes

15. Juni 2011

Sparkassenzweckverband Westmünsterland
Sparkassenzweckverband
der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen,
Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Dr. Kai Zwicker
- Landrat -
Vorsitzendes Mitglied
der Verbandsversammlung

80/11 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparern der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318421252 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.09.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.06.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318288917 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.09.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.06.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand